

Corona-Guide

Selbständige und Unternehmen - Antragsfristen für auslaufende Hilfen

COVID-19-Förderung		Letzter Beantragungstag
Fixkostenzuschuss 800.000	Betrachtungszeitraum von 16.9.2020 bis 30.6.2021	2. Tranche: 31.3.2022
Verlustersatz	Betrachtungszeitraum von 16.9.2020 bis 30.6.2021	2. Tranche: 31.3.2022
Ausfallbonus II	Betrachtungszeitraum bis 30.9.2021	für August 2021: 15.12.2021 für September 2021: 15.1.2022
COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz	Möglichkeit der Plausibilisierung von Anträgen auf Förderungen nach § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz bzw zur Erstellung von Ergänzungsgutachten	bis 31.12.2022
COVID-19-Zweckzuschuss-gesetz	Befreiung aller bundesgesetzlichen Abgaben für Zuwendungen bis zu 2.500 € pro Bezieher, gelten nicht als Entgelt	ab 1.6.2021

Übersicht der Verlängerungen

Verlängerung des Ausfallbonus III	für den Zeitraum November 2021 bis März 2022
Verlängerung des Verlustersatzes	bis März 2022
Reaktivierung des Härtefallfonds	für November 2022 bis März 2022
Verlängerung für Garantien von AWS und ÖHT	bis 30.6.2022
Corona- Kurzarbeit Phase 5	bis 31.3.2022
Verlängerung der Überbrückungsfinanzierung für Künstler	Ausweitung des Zeitraums bis März 2022
COVID-19-Fonds des Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF)	Verlängerung bis 30.6.2022
COVID-19 Schutzschirm für Veranstaltungen	Verlängerung der Förderungen für bis 30.6.2023 geplante Veranstaltungen
Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmittel	Bis 30.6.2022
Pauschalreisen	Verlängerung der Übernahme von Schadlosverpflichtungen zur Absicherung von Ansprüchen von Reisenden bis Ende 2022

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

2. Corona-Guide für Arbeitnehmer

2.1. Allgemeine steuerliche Maßnahmen für Arbeitnehmer

Pendlerpauschale (Verlängerung für November und Dezember 2021)	Wird die Fahrtstrecke nur aufgrund coronabedingter Telearbeit, Quarantäne oder Kurzarbeit nicht mehr so oft wie bisher zurückgelegt, steht das Pendlerpauschale im ursprünglichen Umfang dennoch zu.
Zulagen und Zuschläge (Verlängerung für 1.11.2021 bis 31.12.2021)	Begünstigung bei Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und Überstundenzuschläge: Sie bleiben auch bei Quarantäne, Telearbeit bzw Kurzarbeit aufgrund der COVID-19-Pandemie steuerfrei.
Steuerfreiheit für Gutscheine	Wurde der Freibetrag für Betriebsveranstaltungen im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft, sind die vom Arbeitgeber im Zeitraum 1.11.2021 bis 31.1.2022 ausgegebenen Gutscheine steuerfrei.
Pauschale Reiseaufwandsentschädigung für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (Verlängerung für November und Dezember 2021)	Steuerfreiheit der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen für Einsatztage, die aufgrund der COVID-19-Krise nicht stattfinden können.
1.11.2021 bis 31.1.2022: Ausgabe von Weihnachtsgutscheinen	Steuerfreiheit von Gutscheinen bis 365 €
Bis 31.1.2022 ausgezahlte Bonuszahlungen	Steuerfreiheit von Bonuszahlungen und Zulagen bis 3.000 €, die für das Jahr 2021 bis Februar 2022 ausgezahlt werden.

2.3. COVID-19-Maßnahmen für Arbeitnehmer

Dienstfreistellung für Risikogruppen (Verlängerung bis 31.3.2022)	
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none">ab 22.11.2021, da die ursprünglichen Atteste nicht mehr gelten
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none">bis 31.3.2022
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">Keine Möglichkeit für HomeofficeMöglichkeit des Arbeitnehmers, sich ein Risikoattest zu besorgen und sich freistellen zu lassenDienstgeber erhält 100% der Entgeltzahlungen

3. Corona-Guide für Selbständige und Unternehmen

3.1. Allgemeine steuerliche Maßnahmen für Selbständige und Unternehmen

Nichtvorschreibung diverser Abgaben	
22.11.2021 bis 31.1.2022: Stundungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine Verrechnung von Stundungszinsen
Innerhalb der 15 Monate dauernden Phase 1 (1.4.2021 bis 30.9.2022): Ratenzahlungsmodell	<ul style="list-style-type: none"> Zweiter Antrag auf Neuverteilung ist zulässig (zuerst war nur ein Antrag möglich). Voraussetzungen: aufrechte Ratenbewilligung und kein Terminverlust Verzinsung wird zwischen 22.11. und 31.12.2021 auf null herabgesetzt.
Bis 30.6.2022: Befreiung der Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	<ul style="list-style-type: none"> Verlängerung der Befreiung für coronabedingte Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte rückwirkend ab 1.7.2021 bis 30.6.2022 Gilt auch bei Verfahren vor dem VfGH und VfGH
Bis 30.6.2022: Befreiung der Gebühren für Bestandsverträge iZm Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> Ab 1.7.2021 bis 30.6.2022 Für Bestandsverträge, deren Bestandszeitraum zur Gänze zwischen dem 1.3.2020 und 30.6.2022 liegt Gilt für wegen der COVID-19-Pandemie abgesagte Veranstaltungen
22.11.2021 bis 31.12.2021: ungekürzte Rückzahlung von Gutscheinen	<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorsteuerguthaben oder Abgabengutschriften aus einer Veranlagung Neben einer beantragten bzw aufrechten Zahlungserleichterung (Normalfall ist eine Saldierung von Gut- und Lastschriften). Antrag: über FinanzOnline Ab 2.12.2021
Bis 30.6.2022: E-Mail Verordnung iZm Anbringen für Steuererleichterungen	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Einreichung per E-Mail: corona@bmf.gv.at Ansuchen um Stundung und Ratenzahlung Ansuchen um Neuverteilung der Ratenbeträge im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells Unterschrift auf Original 7 Jahre Aufbewahrungsfrist
Bis 30.6.2022: E-Mail-Verordnung iZm Finanzstrafverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Einreichung von Anbringen iZm Entrichtung von Geldstrafen und Wertersatz, Kosten des Strafverfahrens und der Zwangs- und Ordnungsstrafen per E-Mail: corona@bmf.gv.at Ansuchen um Stundung oder Ratenzahlungen Anregungen auf Abstandnahme von der Festsetzung von Stundungszinsen Ansuchen um Neuverteilung der Ratenbeträge im Rahmen des COVID-19-Ratenzahlungsmodells (anstelle von Anträgen auf Herabsetzung oder Nichtfestsetzung von Säumniszuschlägen) Unterschrift auf Original 7 Jahre Aufbewahrungsfrist
Bis 30.6.2022: Amtshandlungen - persönliche Termine	<ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit des Einsatzes technischer Einrichtungen (zB Vernehmungen, Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen)

Ab 21.7.2021: Abfragen aus Transparenzdatenbank	<ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung der Abgabenbehörden zum Zweck der Abgabenerhebung • zB Umsatzersatz, Ausfallbonus, steuerfreie Subventionen, Bewertung von subventionierten Wirtschaftsgütern
--	---

3.3. Finanzielle Zuschüsse für Selbständige und Unternehmen iZM der COVID-19-Pandemie

Ausfallbonus III - (2. Verlängerung: 1.11.2021 bis 31.3.2022)	
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Ab 10.12.2021 (frühestens 1 Monat, spätestens 4 Monate nach Antragstellung) • für November 2021: 10.12.2021 – 9.3.2022 • für Dezember 2021: 10.1.2022 – 9.4.2022 • für Jänner 2022: 10.2.2022 – 9.5.2022 • für Februar 2022: 10.3.2022 – 9.6.2022 • für März 2022: 10.4.2022 – 9.7.2022
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • November und Dezember 2021: Umsatzausfall von mind. 30% im Vergleich zum identen Monat 2019 • Jänner bis März 2022: Umsatzausfall von mind. 40% im Vergleich zum identen Monat 2019
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • November 2021 bis März 2022
Ersatzrate	<ul style="list-style-type: none"> • je nach Branche von 10% bis 40%
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • 80.000 € pro Monat • mindestens 100 € • maximaler Rahmen: (Summe aller Hilfen) 2,3 Mio € • weitere Deckelung: Die Summe des Ausfallbonus III und auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen darf den Vergleichsumsatz des Vergleichsmonats aus dem Jahr 2019 nicht übersteigen.
Betrachtungszeiträume	<ul style="list-style-type: none"> • BZ November 2021 - VZ November 2019 • BZ Dezember 2021 - VZ Dezember 2019 • BZ Jänner 2022 - VZ Jänner 2020 • BZ Februar 2022 - VZ Februar 2020 • BZ März 2022 - VZ März 2019
Weitere Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Schadensminderungspflicht • Anti-Missbrauchsvorschrift bei Kündigung von Mitarbeitern • Rückzahlung der Hilfe bei Verstößen gegen COVID-Bestimmungen
Verhältnis zu FKZ 800.000	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Vorschuss auf FKZ 800.000 möglich
Berücksichtigung der Kurzarbeitsbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Summe des Ausfallbonus III und auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen darf nicht die Vergleichsumsätze übersteigen.
Verlustersatz (2. Verlängerung: 1.1.2022 bis 31.3.2022)	
Fristen für Antrag	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag ab Anfang 2022
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzausfall von mindestens 40% im Vergleich zum identen Monat 2019 • Verluste im Zeitraum zwischen 1.1.2022 bis 31.3.2022
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • Jänner 2022 bis März 2022

Betrachtungszeiträume	<ul style="list-style-type: none"> • Betrachtungszeitraum 1: Jänner 2022 • Betrachtungszeitraum 2: Februar 2022 • Betrachtungszeitraum 3: März 2022 • Es können Anträge für maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden. Alle Betrachtungszeiträume müssen zusammenhängen. Wurde ein Verlustersatz vor dem Jänner 2022 beantragt, ist es nicht schädlich, wenn eine zeitliche Lücke zwischen dem beantragten bzw erhaltenen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 und dem Verlustersatz für Betrachtungszeiträume ab dem Jänner 2022 besteht. Ein Verlustersatz ab Jänner 2022 ist getrennt von einem Betrachtungszeitraum vor dem Jänner 2022 erhaltenen Verlustersatz zu betrachten.
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatzrate von 70% der Bemessungsgrundlage • Ersatzrate von 90% der Bemessungsgrundlage bei Klein- und Kleinstunternehmen • Maximaler Betrag 12 Millionen €
Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt in zwei Tranchen, die separat beantragt werden müssen. • 1. Tranche: für 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes • 2. Tranche: Restbetrag von 30% • Möglichkeit 100% des Verlustersatzes im Rahmen der zweiten Tranche zu beantragen
Einbringung des Antrages	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter
Ab 1.12.2021: Reaktivierung des Härtefallfonds	
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> • Vom ersten Tag nach Ablauf des Betrachtungszeitraumes • Erstmalig ab 1.12.2021 • Letztmalig bis zum 2.5.2022
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> • November 2021 bis März 2022
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • November und Dezember 2021: Umsatzausfall von mindestens 30% • Ab Jänner 2022: Umsatzausfall von mindestens 40% • Keine Möglichkeit zur Deckung der laufenden Kosten
Betrachtungszeiträume	<ul style="list-style-type: none"> • November 2021 bis März 2022
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 2.000 € • Mindestbetrag 600 €
Bemessungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • 80% der positiven Differenz zwischen dem Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes und dem Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes zuzüglich 100 €
Verhältnis bei Bezug einer Beihilfe nach der Künstler-Überbrückungsfonds-Richtlinie	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch aus dem Härtefallfonds im Rahmen der Auszahlungsphase 4. • Eine derartige Beihilfe für Zeiträume vor dem November 2021 ist unschädlich.
Strafen nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz	<ul style="list-style-type: none"> • ZB Nichtbeachtung eines Betretungsverbotes, mindestens zweimalige Unterlassung von Einlasskontrollen sind schädlich. • Bestätigung bei Antragstellung, dass keine derartigen Strafen rechtskräftig verhängt wurden. • Verpflichtung des Antragstellers zur Verständigung derartigen Strafen und zur Rückzahlung der Förderung

Verhältnis zu einem Arbeitslosenbezug	<ul style="list-style-type: none"> Kein Anspruch auf Förderung aus dem Härtefallfonds
Fixkostenzuschuss 800.000 (Verlängerung)	
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> Bis 31.3.2022 Für Fixkosten, die zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 angefallen sind.
Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstler*innen (Verlängerung)	
Art des Zuschusses	<ul style="list-style-type: none"> Nicht rückzahlbarer Zuschuss, Einmalzahlung Höhe: xx
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung auf den Zeitraum November 2021 bis März 2022 (1. Quartal)
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> Antragsfrist: ab 17.1.2022 bis 30.4.2022
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> November und Dezember 2021: 2.000 € Jänner – März 2022: 1.800 €
Weitere Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> Antragsberechtigt 2022: jene Personen, die 2021 antragsberechtigt waren, und Personen, die zum 1.11.2021 zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gemeldet waren und künstlerisch tätig sind.
COVID-19 Fonds beim KSVF - Phase 5	
Antragsfrist	<ul style="list-style-type: none"> Ab 17.1.2022 bis 30.6.2022
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> Einmalig 1.000 €
Verhältnis zu Härtefallfonds und Überbrückungshilfe vom SVS	<ul style="list-style-type: none"> Antrag nur möglich, wenn keine Auszahlung vom Härtefallfonds bzw Überbrückungshilfe vom SVS erfolgte.
COVID-19 Schutzschirm für Veranstaltungen	
Zeitraum	<ul style="list-style-type: none"> Verlängerung der Förderungen für bis 30.6.2023 geplante Veranstaltungen
Höhe	<ul style="list-style-type: none"> Maximaler Betrag: 10 Mio € Befreiung für Bestandsgebühr für abgesagte Veranstaltungen rückwirkend vom 1.7.2021 bis 30.6.2021

3.5. Umsatzsteuer

Bis 30.6.2022: Schutzmasken	0%
------------------------------------	----

Die wichtigsten Änderungen 2022

BGBl I 221/2021 vom 30.12.2021

- Die Zuverdienstgrenze beim **Kinderbetreuungsgeld** wird von 7.300 € auf 7.600 € erhöht.

BGBl. I 227/2021 vom 30.12.2021

- **Ab 2022: Essensgutscheine („Gastro-Gutscheine“) – 8 € (für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2021 enden)**

Steuerfreiheit für die Essensgutscheine, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, müssen nicht in einer Gaststätte konsumiert werden. Die Mahlzeiten können auch in der Wohnung des Arbeitnehmers (im Homeoffice) konsumiert werden, wenn sie von einer Gaststätte oder einem Lieferservice geliefert werden. Diese Regelung bleibt nun unbefristet bestehen (ursprünglich befristet mit 31.12.2021).

- **Ab Veranlagung 2022: Arbeitsplatzpauschale für Selbständige**

Selbständige können wohnraumbezogene Aufwendungen (Miete, Heizung, Strom, ...) als Betriebsausgaben geltend machen, wenn ihnen kein anderer Raum als der private Wohnraum zur Verfügung steht. Die Berücksichtigung eines Arbeitszimmers schließt jedoch das Arbeitsplatzpauschale aus.

Das **große Arbeitsplatzpauschale** von 1.200 € steht zu, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 11.000 € erzielt werden. Neben diesem Pauschale sind keine weiteren wohnraumbezogenen Aufwendungen abzugsfähig.

Das **kleine Arbeitsplatzpauschale** von 300 € steht zu, wenn andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als 11.000 € erzielt werden. Daneben sind nur Aufwendungen für ergonomisches Büromaterial abzugsfähig (zB Schreibtisch, Drehstuhl oder Lampe bis zu 300 €). Stehen die Ausgaben auch mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Zusammenhang, sind sie entweder als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Eine Aufteilung hat zu unterbleiben. Bei mehreren betrieblichen Tätigkeiten steht das Pauschale nur einmal zu.

Das Arbeitsplatzpauschale ist ein Jahresbetrag. Wird die Tätigkeit unterjährig begonnen oder beendet, ist eine monatsmäßige Aliquotierung vorzunehmen, somit sind 100 € beim großen Arbeitsplatzpauschale und 25 € beim kleinen Arbeitsplatzpauschale pro Monat anzusetzen.

→ **Durchschnittsbesteuerung (ab Veranlagung 2022)**

Das Arbeitsplatzpauschale darf zusätzlich abgezogen werden. Gilt auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner.

→ **Sanierungsgewinn** (rückwirkend ab 2021)

Die Steuerfestsetzung beim Schulderrlass gilt auch für außergerichtliche Sanierungsverfahren.

→ **Zulagen und Bonuszahlungen**, die für das Jahr 2021 bis Februar 2022 geleistet werden, sind bis zu 3.000 € steuerfrei (§ 124b Z 350).

→ **Pendlerpauschale und Zulagen** sind auch bei Kurzarbeit, Telearbeit und Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise anwendbar (gilt für Lohnzahlungszeiträumen, die nach dem 31.10.2021 beginnen und vor dem 1.1.2022 enden).

→ **Für Einsatztage, die im November und Dezember 2021** nicht stattfinden, können die pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen steuerfrei ausbezahlt werden.

→ Wurde der **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen** im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft, kann der Arbeitgeber im Zeitraum 1.11.2021 bis 31.1.2022 Gutscheine bis 365 € steuerfrei an die Dienstnehmer ausgeben.

BGBI. I 227/2021 vom 30.12.2021

→ **Beiträge** für Beitragszeiträume November und Dezember 2021 sind bis 31.1.2022 zu stunden.

→ **Pensionisten (ASVG, GSVG und BSVG – Bauern)**

Einmalzahlung 2022: Personen, die im Dezember 2021 Anspruch auf Ausgleichszulage haben, erhalten eine **Einmalzahlung von 150 €**. Dieser Betrag wird mit der Pension zum 1.3.2022 ausgezahlt und ist einkommensteuerfrei, unpfändbar und es sind keine Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 - Teil I (BGBI I 2022/10 vom 14.02.2022)

Gegenüber dem Begutachtungsentwurf vom 8.11.2021, der im Steuersparbuch 2021/2022 dargestellt ist, ergaben sich im Zuge der Begutachtung und Gesetzwerdung folgende Änderungen:

→ **Tarifstufen:**

Der Einkommensteuersatz bei einem Einkommen zwischen 18.000 € und 31.000 € wird **ab 1.1.2022** von **35% auf 32,5%** (Entwurf 30% ab Juli 2022) gesenkt. Wird die Einkommensteuer durch Abzug der Lohnsteuer eingeho-

ben, hat der Arbeitgeber für das Jahr 2022 die Anpassung an den neuen Steuertarif durch Aufrollung bis spätestens Mai 2022 durchzuführen. Die Senkung des Steuersatzes von **35% auf 30%** ist erstmalig **ab 1.1.2023** anzuwenden.

Für Einkommen zwischen 31.000 € und 60.000 € wird **ab 1.1.2023** der Steuersatz von **42% auf 41%** (Entwurf 40% ab Juli 2023) und **ab 1.1.2024 auf 40%** gesenkt.

→ Die im Entwurf vorgesehene **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge** wurde nicht beschlossen. Als Ausgleich wurden bei den Absetzbeträgen Änderungen vorgenommen.

→ **Ab 1.1.2021** (Entwurf ab 1.1.2022): **Absetzbeträge**

- Der **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag** erhöht sich von 400 € auf 650 €. Der Zuschlag vermindert sich bei einem Einkommen zwischen 16.000 € und 24.500 € (vorher 15.500 € bis 21.500 €) gleichmäßig einschleifend auf null.
- Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** erhöht sich von 964 € auf 1.214 € (Entwurf 964 €), wobei er bei einem Einkommen zwischen 19.930 € und 25.250 € (vorher 19.930 € bis 25.250 €) gleichmäßig auf null eingeschleift wird. Wird die Einkommensteuer durch Abzug der Lohnsteuer eingehoben, hat die pensionsauszahlende Stelle im Jahr 2022 eine Aufrollung bis spätestens Mai 2022 durchzuführen.
- **Pensionistenabsetzbetrag** erhöht sich von 600 € auf 825 €, wobei er bei einem Einkommen zwischen 17.500 € und 25.500 € (vorher 17.500 € bis 25.000 €) auf null eingeschleift wird. Wird die Einkommensteuer durch Abzug der Lohnsteuer eingehoben, hat die pensionsauszahlende Stelle im Jahr 2022 eine Aufrollung bis spätestens Mai 2022 durchzuführen.
- **Ab 2022: Kindermehrbetrag:** Beträgt die Einkommensteuer bei Vorhandensein eines Kindes weniger als 450 € (**im Jahr 2022: 350 €**) wird die Differenz zur errechneten Einkommensteuer bei Anspruch des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages ausbezahlt. Neu ist, dass dies auch bei ganzjährigem Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Pflegekarenzgeld gilt (war vorher ein Ausschlussgrund!).
- **Sozialversicherung-Rückerstattung bei Arbeitnehmern:** Ergibt sich bei Arbeitnehmern, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, werden 55% (vorher 50%) der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet, maximal jedoch 400 €.
- **Sozialversicherung-Rückerstattung bei Arbeitnehmern mit Anspruch auf das Pendlerpauschale:** Ergibt sich bei Arbeitnehmern, die Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und auf das Pendlerpauschale haben, eine

- Einkommensteuer unter null, werden 55% (vorher 50%) der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet, maximal jedoch 500 €.
- Bei Anspruch auf den Zuschlag auf den Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich der **Sozialversicherungsbonus** von 400 € auf 650 € (Entwurf 600 €) und bei Anspruch auf das Pendlerpauschale von 1.050 € auf 1.150 €.
 - **Sozialversicherung-Rückerstattung bei Pensionisten:** Ergibt sich bei Pensionisten, die Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag haben, eine Einkommensteuer unter null, werden 80% (vorher 75%) der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet, maximal jedoch 550 € (statt 300 €).